

Contradius Briefing 15/ 2026
**Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll,
Exportkontrolle und Außenwirtschaft
vom 24.08. bis 30.08.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

Die Woche vom 24. bis 30. August 2026 war erneut stark durch die US-Zollpolitik geprägt. Top-Thema ist die nun deutlich konkretisierte Frage, welche US-Zusatzzölle kumuliert werden und welche aufgrund von Prioritätsregeln gerade nicht gleichzeitig zur Anwendung kommen. Für Unternehmen ist das keine juristische Detailfrage: Bei US-Importen können Section-232-, Section-301- und Section-338-Zölle, reguläre MFN-Zölle sowie Antidumping- und Ausgleichszölle zusammentreffen. Die richtige Kombination hängt vom HTSUS-Code, Ursprung, Produktbereich und den jeweiligen Chapter-99-Codierungen ab. Fehler wirken sich unmittelbar auf Einfuhrkosten, Preisgestaltung und Vertragsrisiken aus.

Parallel eskaliert der Handelskonflikt zwischen den USA und Kanada. Seit 22. August gelten für bestimmte kanadische Waren zusätzliche US-Zölle von 50 Prozent nach Section 338; Kanada reagiert ab 8. September mit Gegenzöllen von 15 bis 50 Prozent auf zahlreiche US-Waren. Für europäische Unternehmen mit nordamerikanischen Lieferketten wird damit der zollrechtliche Ursprung wichtiger als der bloße Versandweg. In der EU wurde eine Absorptionsuntersuchung zu Titandioxid aus China eingeleitet, wodurch bestehende Antidumpingzölle nachträglich angepasst werden könnten.

Gleichzeitig konkretisiert die EU-Kommission den CBAM-Regelbetrieb: Neue Leitlinien für Prüfer und Akkreditierungsstellen sowie aktualisierte Handbücher im CBAM-Register schaffen operative Anforderungen für die Verifizierung tatsächlicher Emissionsdaten. Auch das europäische Zoll-Datenmodell wurde auf Version 7.0.11 aktualisiert und bildet unter anderem die neuen Regeln für Kleinsendungen bis 150 Euro ab.

Herzliche Grüße zum Wochenstart
Ihr Stefan Schuchardt

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Top-Thema der Woche

USA: Nicht alle Zusatzzölle dürfen addiert werden - Stacking-Regeln konkretisiert

GTAI hat am 24. August 2026 die Regeln zur Kumulierung der zahlreichen US-Zusatzzölle aktualisiert. Für Unternehmen ist dies besonders wichtig, weil die US-Zollbelastung inzwischen aus mehreren parallel bestehenden Maßnahmen bestehen kann. Grundsätzlich sind zunächst HTSUS-Code und regulärer MFN-Zoll zu bestimmen. Anschließend ist zu prüfen, ob zusätzliche Zölle aus Kapitel 99, Antidumping- oder Ausgleichszölle sowie Section-301-, Section-232- oder Section-338-Maßnahmen greifen. Diese Zölle werden jedoch nicht in jedem Fall vollständig addiert. So werden Section-232-Zölle üblicherweise nicht mit weiteren Section-232-Zöllen kumuliert. Section-232-Zölle und die neuen Section-301-Zölle im Zusammenhang mit Zwangsarbeit werden ebenfalls nicht kombiniert.

Demgegenüber können ältere Section-301-Zölle gegen China zusätzlich zu Section-232-Zöllen greifen. Auch Section-338-Zölle auf kanadische Waren können mit den Section-301-Zöllen wegen Zwangsarbeit zusammentreffen. Entscheidend ist außerdem die korrekte Reihenfolge der Chapter-99-Codierungen in der US-Zollanmeldung. Bereits in den Contradius Briefings 12 bis 14/2026 hatten wir über neue Section-301- und Section-232-Maßnahmen berichtet. Die aktuelle Systematisierung zeigt nun, wie komplex deren Zusammenspiel geworden ist.

Betroffen sind sämtliche Unternehmen mit US-Exporten, insbesondere Vertrieb, Zoll, Kalkulation, Vertragsmanagement, Stammdaten sowie US-Importpartner und Importer of Record.

Das bedeutet für Sie: Ein pauschaler Prozentsatz für „US-Zölle“ reicht nicht mehr. Jede Ware benötigt eine dokumentierte Prüfung von HTSUS-Code, Ursprung, Zusatzmaßnahmen, Ausnahmen und zulässiger Kumulation.

Handlungsbedarf: hoch

Quelle: GTAI, „Update - Nicht alle US-Zusatzzölle dürfen addiert werden“, veröffentlicht am 24.08.2026; Primärquellen u. a. CBP und US-Rechtsakte.
<https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/keine-kumulation-von-zoellen-1894212>

Zoll & Außenwirtschaft

EU-Zolldatenmodell 7.0.11 aktualisiert

Die EU-Kommission hat am 27. August 2026 eine neue Version des European Customs Data Model veröffentlicht. EUCDM 7.0.11 harmonisiert die Datenanforderungen für europäische Zollsysteme wie NCTS, AES, ICS, Customs Decisions System und nationale Zollabfertigungssysteme. Die aktuelle Version integriert insbesondere die geänderten Rechtsvorgaben für den temporären Zoll auf Distanzverkäufe von eingeführten Waren in Sendungen bis 150 Euro. Zudem wurden kleinere Abweichungen zu den veröffentlichten Rechtsakten korrigiert und die Darstellung von Datenanforderungen verbessert. Das Modell enthält unter anderem Datensätze für Zollanmeldungen, Mitteilungen, Statusnachweise, EORI-Daten, Überwachungsdaten und Bewilligungsanträge.

Für Unternehmen ist EUCDM zwar kein unmittelbar eigenständiger Rechtsakt, bildet aber die technische Übersetzung der gesetzlichen Datenanforderungen ab und ist deshalb für Softwareanbieter, Zoll-IT und größere Anmelder relevant.

Unsere Einschätzung: Für die meisten Sachbearbeiter ist EUCDM ein Hintergrundthema. Für Unternehmen mit automatisierter Zollabwicklung ist es jedoch ein Frühindikator dafür, welche Datenmodelle und Schnittstellen künftig angepasst werden müssen.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: „Das Ausfuhrverfahren ATLAS“

Nächste Termine: 15.09.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EU-Kommission/DG TAXUD, „EUCDM 7.0.1 is here: What's new in the updated European Customs Data Model“, veröffentlicht am 27.08.2026. https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/eucdm-701-here-whats-new-updated-european-customs-data-model-2026-08-27_en

50-Prozent-Zusatzzölle auf bestimmte kanadische Waren seit 22.08.2026

Seit dem 22. August 2026 erheben die USA auf bestimmte Waren mit kanadischem Ursprung zusätzliche Zölle von 50 Prozent auf Grundlage von Section 338 des Tariff Act of 1930. Erfasst sind nur die in den jeweiligen Anhängen gelisteten Waren, darunter bestimmte Milchprodukte, alkoholische Getränke und weitere Erzeugnisse. Entscheidend ist der produktspezifische HTSUS-Code; für die Maßnahme sind eigene Chapter-99-Positionen zu verwenden. Besonders relevant ist, dass die Proklamationen keine generelle USMCA-Ausnahme vorsehen. Auch Waren, die die USMCA-Ursprungsregeln erfüllen, können daher unter Section 338 fallen.

Ausgenommen sind dagegen unter anderem Waren, die bereits Section-232-Zusatzzöllen unterliegen, sowie bestimmte zivile Luftfahrzeuge, Energie, Kali, Fisch und kritische Mineralien. Die Section-338-Zölle kommen zusätzlich zu bestehenden MFN-, Antidumping- und anderen Abgaben zur Anwendung. Für Unternehmen mit nordamerikanischen Produktionsketten ist damit die Ursprungsermittlung erneut zentral.

Das bedeutet für Sie: Ein Versand aus Kanada kann bei kanadischem Ursprung eine erhebliche zusätzliche Zollbelastung auslösen. USMCA-Präferenz schützt nicht automatisch vor Section 338.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Zollkompakt für Einkäufer“

Nächste Termine: 14.09.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - US-Zölle auf Waren aus Kanada“, veröffentlicht am 24.08.2026; Primärquelle: US-Proklamationen und CBP-Leitfaden. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-zoelle-waren-kanada-1865032>

Kanada reagiert ab 08.09.2026 mit Gegenzöllen von 15 bis 50 Prozent

Kanada hat am 28. August 2026 neue Gegenmaßnahmen gegen die US-Zölle konkretisiert. Ab dem 8. September 2026 werden zahlreiche Waren mit Ursprung in den USA bei der Einfuhr nach Kanada mit Zusatzzöllen von 15, 25 oder 50 Prozent belastet. Betroffen sind unter anderem Milchprodukte, Haushaltsgeräte, Elektronik, Möbel und Bekleidung.

Für bereits mit kanadischen Zusatzzöllen belegte Stahl- und Aluminiumwaren steigt der Satz auf 50 Prozent. Die bestehenden 25-Prozent-Zusatzzölle auf US-Kraftfahrzeuge bleiben daneben bestehen. Auch Kanada stellt dabei auf den Ursprung und nicht lediglich auf das Versandland ab. Die Zusatzzölle können zudem zu anderen kanadischen Abgaben hinzutreten. Für bestimmte Warengruppen bestehen

Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten; bei Stahlkontingenten ist eine entsprechende Einfuhrgenehmigung erforderlich.

Wir empfehlen: Identifizieren Sie US-Ursprungswaren in kanadischen Lieferketten, prüfen Sie die veröffentlichten Surtax-Listen und bewerten Sie, ob alternative Beschaffungsquellen oder Lieferwege wirtschaftlich sinnvoll sind. Preis- und Zollmehrkostenklauseln sollten aktualisiert werden.

Handlungsbedarf: hoch

Seminarempfehlung: „Incoterms 2020“

Nächste Termine: 16.09.2026 und 27.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - Kanada reagiert auf US-Zölle mit Gegenmaßnahmen“, veröffentlicht am 28.08.2026; Primärquelle: kanadische Regierungsmitteilung vom 25.08.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/kanada/zoll/kanada-gegenmassnahmen-us-zoelle-1865038>

Warenursprung und Präferenzen

EU-Indien: Freihandelsabkommen und digitaler Handel

GTAI hat am 24. August 2026 den Stand des geplanten Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Indien zusammengefasst und zugleich die Regelungen zum digitalen Handel näher eingeordnet. Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, soll aber den Marktzugang in einem bislang hoch verzollten und regulatorisch anspruchsvollen Markt deutlich verbessern. Nach den vorliegenden Analysen werden EU-Exporte voraussichtlich stärker wachsen als indische Exporte in die EU, weil Indien sein höheres Ausgangszollniveau stärker abbauen muss.

Der Textentwurf enthält neben Warenhandel auch umfangreiche Kapitel zu Dienstleistungen und digitalem Handel. Ziel des Digitalkapitels ist, elektronische Verträge, Online-Geschäfte und grenzüberschreitende digitale Dienstleistungen zu erleichtern und ungerechtfertigte digitale Handelshemmnisse zu begrenzen. Gleichzeitig behalten beide Seiten das Recht, legitime Regulierungsziele etwa im Datenschutz oder Verbraucherschutz zu verfolgen.

Unsere Einschätzung: Für Unternehmen ist jetzt der richtige Zeitpunkt, potenziell begünstigte Warengruppen und Dienstleistungen zu identifizieren. Präferenzkalkulationen oder verbindliche Kundenzusagen sollten aber erst auf Basis der endgültigen Ursprungsregeln erfolgen.

Wir empfehlen: Ermitteln Sie Ihre wichtigsten Indien-Warennummern und aktuellen Zollsätze, markieren Sie potenzielle Präferenzvorteile und prüfen Sie parallel digitale Leistungsmodelle. Sobald die endgültigen Ursprungsregeln veröffentlicht sind, sollten Stücklisten und Lieferantennachweise frühzeitig vorbereitet werden.

Handlungsbedarf: mittel

Seminarempfehlung: „Warenursprung und Präferenzen“

Nächste Termine: 31.08.2026, 28.09.2026, 04.11.2026 und 01.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Indien und EU setzen auf Freihandel“, veröffentlicht am 24.08.2026; GTAI, „Freihandelsabkommen EU-Indien: Bestimmungen zum digitalen Handel“, im aktuellen Dossier am 24.08.2026 hervorgehoben. <https://www.gtai.de/de/trade/indien/wirtschaftsumfeld/eu-indien-fha-1986102>

Fristen im Blick

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
08.09.2026	Kanadische Gegenmaßnahmen gegen US-Waren	Kanada, Einkauf/Zoll	US-Ursprung und Surtax-Liste prüfen
ca. 01.10.2026	Stellungnahmen Titandioxid-Absorptionsuntersuchung	Chemie, Import	37-Tage-Frist aus Bekanntmachung prüfen
01.10.2026	EORI-Formulare nur noch online	Zollorganisation	Zoll-Portal-Zugänge und Vertretungen prüfen
04.12.2026	US-Mindestpreise/Zusatzzölle Polysilizium	USA, Solar	Verträge und Zollwerte vorbereiten
laufend	CBAM-Prüferregistrierung und O3CI	CBAM, Einkauf/Nachhaltigkeit	Prüfer- und Lieferantenprozesse etablieren

Praxishinweis der Woche

Die US-Zollregeln zeigen inzwischen beispielhaft, warum Außenwirtschaftsdaten nicht isoliert gepflegt werden dürfen. Für dieselbe Ware können Warennummer, nichtpräferenzierter Ursprung, Materialanteil, Lieferland, Chapter-99-Code und mehrere handelspolitische Maßnahmen gleichzeitig relevant sein. CBAM ergänzt diese Datenlogik um Emissions- und Anlageninformationen. Unternehmen sollten deshalb ihre Stammdatenarchitektur überprüfen: Welche Informationen liegen bereits strukturiert vor, welche nur in PDF-Dokumenten oder E-Mails und welche erst beim Lieferanten? Je früher diese Daten zentral verfügbar sind, desto geringer ist der manuelle Aufwand bei neuen Zoll- oder Compliance-Maßnahmen.

Was wir beobachten

- Praktische Anwendung und Fehlerbilder bei der Kumulierung von US-Section-232-, Section-301- und Section-338-Zöllen.
- Weitere Eskalation des Handelskonflikts USA-Kanada und mögliche Ausweitung auf Kraftfahrzeuge und weitere Industriewaren.
- Ergebnis der Titandioxid-Absorptionsuntersuchung und mögliche Anpassung der EU-Antidumpingzölle.
- CBAM-Registrierung akkreditierter Prüfer und erste Erfahrungen mit verifizierten Emissionsdaten im O3CI-Portal.
- Technische Umsetzung des EUCDM 7.0.11 in ATLAS-nahen und kommerziellen Zollsystemen.
- Fortgang der Ratifizierung und Veröffentlichung finaler Ursprungsregeln des EU-Indien-Freihandelsabkommens.
- Handelspolitische Diskussion über chinesische Überkapazitäten; deutsche Industrie fordert stärkere EU-Instrumente.

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 30.08.2026

